

Pornographie ist ein Begriff des Strafrechts, mit dem allerdings verschiedene Institutionen umgehen müssen. Nach § 6 GjS gelten pornographische Schriften als offensichtlich schwer jugendgefährdend, was bedeutet, daß die Vertriebsbeschränkungen des GjS auch ohne Indizierung gelten. Der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK muß Filme, bei denen in Betracht kommt, daß sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, den zuständigen Behörden melden. Die Landesmedienanstalten wiederum kontrollieren, ob ein Sender gegen das Verbot des Rundfunkstaatsvertrags verstößt, Pornographie im Rundfunk auszustrahlen. Die Sender lassen Filme, die an die Grenzen dessen gehen, was als pornographisch gelten könnte, von der FSF prüfen. Kein Wunder, daß

die Institutionen mit ihren jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten bei einem so unbestimmten Rechtsbegriff oft zu verschiedenen Einschätzungen gelangen. Während die BPJS, die FSK und die FSF bei der Prüfung, ob ein Film pornographisch ist, die Gesichtspunkte der möglicherweise jugendgefährdenden Wirkung in den Vordergrund stellen, weisen die Landesmedienanstalten darauf hin, daß es ihnen nicht nur um Jugendschutz geht. *tv diskurs* stellt zu diesem Thema die verschiedenen Sichtweisen vor. Der vorliegende Beitrag von Oberstaatsanwalt Klaus Walter beschreibt, wie die Staatsanwaltschaften Pornographie definieren. In unserer nächsten Ausgabe wollen wir Stellungnahmen der BPJS und der FSK veröffentlichen.

**Klaus Walter**

\* Vertrag auf dem  
Expertenseminar an der  
Juristenfakultät der  
Universität Leipzig am  
24. und 25. Oktober 1997.

## Zum Begriff der Pornographie\*

### I. Geschichtlicher Rückblick

Seit 1871, dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs, gibt es Strafvorschriften, die die Verbreitung von – wie es früher hieß – „unzüchtigen“ Schriften zum Gegenstand haben. Durch das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 (BGB1. I, 1725) erfolgte eine grundsätzliche Freigabe der Pornographie – durch diesen Begriff wurde nunmehr der des Unzüchtigen ersetzt – für Erwachsene. Gesetzgeberisches Motiv für diese begrenzte Freigabe der „einfachen“ Pornographie war die Erwägung, daß angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen der Pornographie ihre Lektüre und Betrachtung dem erwachsenen Interessenten insoweit freigestellt werden sollte, als dadurch keine ernstzunehmenden Gefahren für andere Rechtsgüter entstehen würden. Als weiterhin schutzbedürftiges Rechtsgut wurde vor allem die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher gesehen, weil das Risiko der Gefährdung Jugendlicher bei Kenntnisnahme einfacher Pornographie aus wissenschaftlicher Sicht – wenn auch nicht bestätigt – jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Daneben sollte aber auch dem Interesse des einzelnen, nicht ungewollt mit Pornographie konfrontiert zu werden, Rechnung getragen werden (Begründung zum Entwurf des 4. StrRG, BT-Drs. VI/1552 S. 33; Bericht des Sonderausschusses für die Straf-

rechtsreform, BT-Drs. VI/3521 S. 59). § 184 StGB und die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sind daher so auszulegen, daß dem erwachsenen Interessenten der Zugang zur Pornographie nicht unvertretbar erschwert wird, Jugendliche aber davon möglichst ferngehalten werden und eine Überschwemmung der Öffentlichkeit mit Pornographie verhindert wird. Lücken im Jugendschutz, die mit der Freigabe der einfachen Pornographie an Erwachsene zwangsläufig entstehen, hat der Gesetzgeber – wie das Totalverbot der Verbreitung „harter Pornographie“ und der Gewaltdarstellungen zeigt – offenbar hinnehmen wollen.

### II. Begriff der Pornographie

Das Merkmal „pornographisch“ ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Der Gesetzgeber hat auf eine Legaldefinition bewußt verzichtet, um die Gerichte bei der Auslegung nicht zu binden (BT-Drs. VI/3521 S. 60). Eine Darstellung ist nach der heute im Anschluß an BGHSt 23, 40 („Fanny-Hill-Urteil“ betreffend den Roman *Die Memoiren der Fanny Hill* von John Cleland) herrschenden Rechtsprechung dann pornographisch, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in

den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet (BGHSt 37, 55 ff, 60 mwN; StV 81, 338; OLG Hamm NJW 1973, 817; OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474, 1475; NStE § 184 Nr. 5; OLG Schleswig SchlHA 1976, 168; OLG Koblenz NJW 1979, 1467; BayObLG St 1974, 175, 181; OLG Stuttgart Die Justiz 1977, 240; U.v. 21.08.1980 – 4 St 171/80; vgl. auch Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl., Rz 4; Laufhütte in LK, 11. Aufl. Rz 7; Lackner, StGB, 21. Auflage, Rz 2 jeweils zu § 184). Ist eine Schrift nicht (einfach) pornographisch i. S. des § 184 Abs. 1 StGB, dann kann sie auch durch das Hinzutreten von gewalttätigen, pädophilen und/oder sodomitischen Darstellungen nicht der sogenannten harten Pornographie i. S. des § 184 Abs. 3 StGB zugerechnet werden (BGH [H] MDR 1978, 804).

Diese Begriffsbestimmung ist z. T. auf Ablehnung gestoßen. Die Kritik richtet sich insbesondere gegen die normativen Merkmale der „allgemeinen Wertvorstellungen“ und des „sexuellen Anstands“, weil diese Begriffe zu unbestimmt seien, um eine praktikable Abgrenzungsrichtlinie zu liefern (vgl. Tröndle, StGB, 48. Auflage, § 184 Rz 6 f; OLG Karlsruhe NJW 1974, 2015). Es werden an ihrer Stelle eine Vielzahl anderer Definitionsversuche angeboten (vgl. den Überblick bei Laufhütte aaO Rz 6 f). So versteht beispielsweise Tröndle (aaO Rz 7) unter Pornographie „eine grobe Darstellung des Sexuellen in drastischer Direktheit, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden oder die Geschlechtlichkeit in den Schmutz ziehenden oder lächerlich machenden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung jedweder Art degadiert“ (so auch OLG Karlsruhe NJW 1974, 2015/2016, OLG München OLG St nF § 184 StGB Nr. 1; ähnlich OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474/1475). Dagegen wird man einwenden können, daß auch der Begriff des „Degradierens“ der Praxis kein hinreichend brauchbares Abgrenzungskriterium liefert.

Andere wiederum (vgl. Horn in SK § 184 Rz 4) wollen den Begriff der Pornographie teleologisch (also nach den unterschiedlichen

Schutzzwecken der einzelnen Tatbestände des § 184 StGB) auslegen. Wenn es danach um den Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 184 Abs. 1 Nrn. 1 – 4, 8, 9 StGB) geht, sollen vor allem solche Darstellungen in Betracht kommen, „die Schilderungen von Sexualdelikten und Prostitution, die entwürdigende Einstellung zum anderen Geschlecht, eine Überbewertung der Sexualität und ihre Loslösung von anderen Lebensäußerungen zum Gegenstand haben oder die Sexualität mit Angst-, Ekel- oder Schamgefühlen besetzen“; soweit (auch) der Schutz des einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit pornographischen Schriften in Rede steht, wird hingegen die Verletzung des sexuellen Anstands als wesentlich angesehen. Abgesehen davon, daß dieser „relative Pornographiebegriff“ keine klareren Konturen als die übrigen Definitionsversuche aufweist, kann es bei der Bewertung ausschließlich auf den Inhalt der Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB, 1 Abs. 2 u. Abs. 3 GJS), nicht aber auf außerhalb liegende Begleitumstände ankommen. Der pornographische Charakter muß der Schrift ausschließlich selbst anhaften (Lenckner aaO Rz 4; Laufhütte aaO Rz 10). Zweck und Art der Verwendung sind deshalb ebenso bedeutungslos wie der Konsumentenkreis, an den sich die Schrift wendet. Ein und dieselbe Schrift kann nicht – je nach den begleitenden Umständen – bald pornographisch, dann wieder strafrechtlich nicht relevant sein.

Wie auch immer der normative Begriff des Pornographischen, der einer alle Fälle umfassenden Definition kaum zugänglich sein dürfte, umschrieben werden mag, so bleiben doch immer Bewertungsunsicherheiten. Keiner der (mir) bekannten Definitionsversuche bietet hinreichend sichere Maßstäbe für eine Bewertung im Einzelfall. Letztlich bestehen aus meiner Sicht zwischen den einzelnen Auffassungen auch keine wesentlichen Unterschiede, da sie, sofern sie nicht selbst wieder an auslegungsbedürftige Begriffe anknüpfen, im wesentlichen jeweils nur unterschiedliche, wenn auch wichtige Teilaspekte für das Vorliegen einer pornographischen Darstellung zum Ausdruck bringen.

Brauchbare Auslegungskriterien bietet am ehesten die in der Rechtsprechung entwickelte Definition, von der auch der Gesetzgeber bei seinen Beratungen ausgegangen ist und von denen er ausweislich der Gesetzesmaterialien

auch sachlich nicht abweichen wollte (BT-Drs. VI/1552 S. 33; BT-Drs. VI/3521 S. 60). Sie ist vor allen anderen Umschreibungsversuchen geeignet, eine Vorstellung von dem zu vermitteln, was der Begriff „Pornographie“ bezeichnet. Die staatsanwaltschaftliche und strafgerichtliche Praxis ist mit ihr bisher durchaus zurecht gekommen, zumal diese Formel in der Rechtsprechung weitere Verfeinerungen erfahren hat. Ein Bedürfnis für eine weitere Definition (der wievielen eigentlich?), die voraussehbar wiederum Bewertungsfragen im Einzelfall und damit das „alte Dilemma der Toleranzgrenze“ (Hanack NJW 1974, 7), nicht beseitigen könnte und deshalb das Schicksal aller übrigen Umschreibungsversuche teilen müsste, vermag ich nicht zu erkennen.

Wenden wir uns deshalb wieder der Rechtsprechung zu. Wesentlich für das Vorliegen einer pornographischen Schrift ist danach dreierlei:

(1) Die objektive Gesamttendenz der Schrift zielt ausschließlich oder doch überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ab. Diese „Stimulierungstendenz“ bildet die Inhaltsebene. Anzeichen dafür können sein, daß die Schrift keine über die sexuellen Handlungen hinausgehenden gedanklichen Inhalte (oder solche nur „spurenhaft“) vermittelt (BT-Drs. VI/3521 S. 60; OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474/1475) oder in ihr sexuelle Handlungen „selbstzweckhaft“ in den Vordergrund gerückt werden, demgegenüber die bloße Rahmenhandlung völlig zurücktritt. Letzteres trifft insbesondere auf Darstellungen zu, die eine Aneinanderreihung von Szenen sich steigender sexueller Betätigungen in ununterbrochener Abfolge ohne realen Bezug zu anderen menschlichen Regungen und Antrieben – wie etwa sexuellen Betätigungen im Rahmen einer von Zuneigung bestimmten persönlichen Bindung – enthalten (OLG Stuttgart Die Justiz 1977, 240). Dazu gehören Schriften, in denen Scheinwelten unaufhörlichen sexuellen Genusses – die Fiktion der unerschöpflichen Potenz des Mannes und der jederzeitigen Hingabebereitschaft der Frau – geschildert werden (OLG Düsseldorf NStE nF § 184 StGB Nr. 5) und/oder der Mensch auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert wird (OLG Karlsruhe NJW 1974, 2015ff.) sowie solche, die ohne Sinnzusammenhang mit ande-

ren Lebensäußerungen bleiben und spurenhafte gedankliche Inhalte lediglich zum Vorwand für provozierende Sexualität nehmen (OLG Düsseldorf aaO). Schriften mit Titeln wie „Fick-Parade“, mit denen ihr Inhalt bereits umfassend wiedergegeben ist, liefern hierfür exemplarische Beispiele. Im Gegensatz zu diesen Machwerken wird in dem eingangs zitierten Roman *Fanny Hill* eine Lebensgeschichte erzählt, in die sexuelle Handlungen eingebunden sind. Gegenüber diesem eindeutig im Vordergrund stehenden menschlichen Problem tritt die sexuelle Stimulierungstendenz erkennbar zurück. Mit dieser Erwägung (und unter Hinweis auf den Charakter des Gesamtwerks; vgl. dazu unten. 4) habe ich im Jahre 1981 den Kinospielefilm *Christiane F.: Wir Kinder vom Bahnhof Zoo*, dessen öffentliche Auf-führung in meinem Zuständigkeitsbereich von mehreren Strafanzeigen begleitet war, nicht als pornographisch bewertet. Obwohl das Filmwerk mehrere geschlechtsbezogene Vorgänge schildert und sich die Akteure teilweise in vulgärer Primitivsprache unterhalten, steht in dem Film die Schilderung des Drogenschicksals einer Dreizehnjährigen im Vordergrund. Die – insoweit bedenklichen – Einzelsequenzen sind in eine Rahmenhandlung eingebettet, ohne übermäßig breit ausgespielt zu werden.

Wesentlich erscheint mir der Hinweis darauf, daß bloß sexualbezogene oder auch grob sexuelle Äußerungen („primitive Vulgärsprache“) für sich allein eine Darstellung noch nicht zu einer pornographischen machen (BGHSt. 29, 29; StV 1981, 338). Derartige Schriften mögen grob unanständig, geschmacklos oder auch nur trivial sein; sie sind jedoch in der Regel (noch) nicht tatbestandsmäßig i. S. des § 184 StGB, denn das Strafgesetz hat nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen (BGH St. 23, 40ff, 43). Unter diese Kategorie fallen Kino- und (leider auch) Fernsehfilme mit primitiven zotenhaften sexuellen Klamaukszenen, die gleichermaßen von der geistigen Armut der Produzenten und Programmverantwortlichen wie eines an derartigen Trivialstücken interessierten Publikums zeugen. Ich meine hiermit die sogenannten „Lederhosen-Sexfilme“, für die Titel wie *Wo der Wildbach durch das Höschen rauscht* oder *Zwei Kumpels auf der Alm* exemplarische Beispiele liefern.

(2) Zweitens ist erforderlich, daß sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, übersteigter und anreißerischer Weise dargestellt werden (Darstellungsebene; vgl. BGHSt. 23, 40, 44; 29, 29; StV 81, 338; St 37, 55ff; vgl. auch § 2 lit. a der FSK-Grundsätze). Ohne diese Einschränkung auf der Darstellungsebene wäre es nicht möglich, die indischen und chinesisch-japanischen, die sogenannten „Kopfkissen- oder Hochzeitsbücher“, die ausschließlich der sexuellen Stimulierung in Vorbereitung sexueller Annäherung dienen und die längst Eingang in die internationale erotische Literatur gefunden haben, aus dem Bereich der Pornographie auszunehmen. Anzumerken ist allerdings, daß der BGH in seiner Opus-Pistorum-Entscheidung (St. 37, 55ff.) diese Bücher anscheinend erst über den Kunstcharakter aus dem Strafbarkeitsbereich verbannen will. Ihre Hauptbedeutung erlangt diese Einschränkung bei der Bewertung von Nacktaufnahmen, die tagtäglich massenhaft in Illustrierten erscheinen und an jedem Zeitungskiosk ‚um die Ecke‘ feilgehalten werden. Obwohl sie erkennbar auf die Erregung eines sexuellen Reizes (und damit zugleich der Kauflust) beim Betrachter abzielen, sind sie nach unserer Beurteilung nicht pornographisch, sofern auf eine anreißerische Darstellungsart verzichtet wird. Dabei spielt auch die heutige Toleranzgrenze gegenüber geschlechtsbezogenen Äußerungen eine Rolle, auf die ich noch eingehen werde (unten, 3). Es entspricht einhelliger Auffassung, daß nicht bereits die bloße Darstellung des nackten menschlichen Körpers pornographisch ist, mag sie auch die Geschlechtsmerkmale deutlich erkennen lassen. Gerade dieser Aspekt wird in der Öffentlichkeit, insbesondere von den nach wie vor stark vertretenen Gegnern jeglicher freizügiger Darstellungen im Bereich des Sexuellen, erheblich kritisiert, wobei sich die Kritik allerdings zu Unrecht gegen die Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften richtet.

Solche Nacktaufnahmen sind allerdings dann pornographisch, wenn eine auf die sexuelle Stimulation reduzierte anreißerische Darstellungsweise vorliegt. Das ist bei einer durch herausfordernde Stellungen und anstößig betonte Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale gekennzeichneten Abbildung regelmäßig der Fall (vgl. OLG Koblenz NJW 1979, 1467; BayObLG, B. v. 21.08.1980 – 4 St 171/80 –; OLG München, OLGSt. Nr. 1 zu § 184 StGB). Dazu gehören z. B. Darstellungen nackter oder

fast unbedeckter Frauen, die mit (unnatürlich) gespreizten Beinen ihre Geschlechtsteile dem Betrachter entgegenrecken, insbesondere wenn zusätzlich die Schamlippen mit Händen auseinandergezogen, masturbatorische Gesten gemacht oder gar sexuelle Hilfsmittel wie Vibratoren eingesetzt werden. In den Entscheidungen werden derartige Darstellungen zumeist mit der Formulierung umschrieben, daß menschliche Bezüge völlig fehlen und/oder die abgebildeten Frauen zum Objekt begehrlischer Betrachtung degradiert sind.

In diesem Zusammenhang ist auf einen Problembereich hinzuweisen, mit dem die Staatsanwaltschaften – zumeist aufgrund von Strafanzeigen von Staatsbürgern, Presseveröffentlichungen („Wo bleibt der Staatsanwalt?“) oder parlamentarischen Anfragen – vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Kinderschändungen derzeit verstärkt befaßt werden. Ich meine die sogenannten FKK-Hefte, in denen Kinder nackt und in auffälligen Positionen – zumeist von vorne – abgebildet sind. Einerseits ist unverkennbar, daß derartige Schriften von einer an Profit orientierten Unterhaltungsindustrie speziell für pädophil veranlagte Personen hergestellt (und von diesem Personenkreis auch gekauft) werden; andererseits bewegen sich die Darstellungen in der Regel (gerade) noch unterhalb des strafbaren Grenzbereichs zur Pornographie.

Weniger Probleme wirft die Bewertung sogenannter „erotischer Zeichentrickfilme“ wie *Schwänzel und Gretel*, *Dormmöschen*, *Schneeflittchen* und *die 7 Zwerge*, *Pimmelkreutzer auf Mösenkurs* u. a. auf. Zwar tritt bei ihnen die Stimulierungstendenz in den Hintergrund; es handelt sich vielmehr um witzig gemeinte derbe Schilderungen sexueller Vorgänge; aus der bereits aufgrund des Titels erkennbaren grob aufdringlichen, unrealistischen Darstellungsart und der obszönen Ausdrucksweise ergibt sich jedoch unschwer der pornographische Charakter derartiger Schriften (vgl. BGH StV 1981, 338). Dieses Beispiel zeigt, daß Inhalt und äußere Darstellungsform bei der Bewertung einer Schrift als pornographisch „changieren“ können, d. h., bei einer besonders groben Darstellung sexueller Vorgänge kann die Stimulierungstendenz zurücktreten und umgekehrt.

Mißverständlich sind in diesem Zusammenhang die häufig als Anzeichen für Pornographie hervorgehobenen Merkmale der „ver-

zerrenden, verfremdenden, unrealistischen“ Darstellung sexueller Vorgänge. Das gilt insbesondere bei der Bewertung von Comic-Magazinen. Die Bewertung einschlägiger Schriften bereitet in meiner Praxis dann erhebliche Schwierigkeiten, wenn menschliche Sexualität in grotesk-satirischer Form thematisiert wird und die von dem Pornographiebegriff vorausgesetzte Stimulierungstendenz nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Da zeichnerische Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen besondere Stilmittel dieser Werksgattung sind, können an sich pornographische Vorgänge durch diese besondere Darstellungsart unter zusätzlicher Berücksichtigung ihres persiflierenden und provozierenden Inhalts derart verändert (relativiert) werden, daß sie nicht mehr als pornographisch erscheinen (vgl. OLG Köln MDR 1981, 247).

(3) Drittens muß die Darstellung die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreiten.

Dieses einschränkende Merkmal, mit dem der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien sachlich nicht von dem in der Rechtsprechung entwickelten Begriff der Pornographie abweichen wollte (BT-Drs. W1552 S. 33; VI/3521 S. 60), ist für die strafrechtliche Praxis unverzichtbar. Dabei mag dahinstehen, ob sich Pornographie ohne Berücksichtigung der sich wandelnden zeitbedingten Anschauungen über die Toleranzgrenze gegenüber sexualbezogenen Äußerungen überhaupt definieren läßt (verneinend: Lenckner aaO, Rz 4; Lackner aaO, Rz 2; Laufhütte aaO Rz 8 jeweils zu § 184); nur diese Einschränkung ermöglicht es, die von der Gesellschaft allgemein tolerierten Darstellungen aus dem Bereich des § 184 StGB auszunehmen. Auch der BGH zieht in seinem Opus-Pistorum-Urteil (St 37, 55ff) „eine sich wandelnde Akzeptanz erotischer Darstellungen“ in Betracht. Nur die Berücksichtigung dieses Merkmals erklärt, warum sich die Bewertung einschlägiger Darstellungen im Laufe der Jahrzehnte ändern kann und zwingt nicht – wie die übrigen Definitionsversuche, die so tun, als bestünde der Begriff der Pornographie für alle Zeiten unverändert fort – zur Heuchelei. Dies um so mehr, als die Grenzen des sexuellen Anstands in den letzten Jahrzehnten aufgrund der zur Freizügigkeit hin gewandelten Einstellung der Öffentlichkeit an

geschlechtsbezogenen Dingen gegenüber früherer Auffassung – wohl auch als Folge medienbedingter Reizüberflutung (BGH aaO) – in rechtlich erheblicher Weise hinausgeschoben worden sind. Zwar ist der insbesondere vom Oberlandesgericht Karlsruhe (NJW 1974, 2015/2016) geäußerten Kritik an der Berücksichtigung dieser Umstände zuzugeben, daß es in unserer pluralistischen, zunehmend multi-kulturellen Gesellschaft auf sexuellem Gebiet kaum noch gemeinsame Anschauungen gibt; aber auch diesem Umstand trägt das einschränkende Merkmal Rechnung, indem nur auf die eindeutige Überschreitung der allgemeinen gesellschaftlichen Grundvorstellungen, also den in unserem Staat noch bestehenden Minimalkonsens abgestellt wird. Keinesfalls verlangt dieses Merkmal – wie Kritiker gerne behaupten – jeweils eine empirische Erhebung in der Bevölkerung zu der Frage, ob eine Darstellung noch toleriert werden kann. Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG bestehen aus meiner Sicht dann nicht, wenn man sich bei der Bewertung im Einzelfall von der Richtschnur leiten läßt, daß reale – also nicht nur entfernte – Zweifel, ob die Darstellung von der Gesellschaft noch hingenommen wird, zur Verneinung des pornographischen Charakters einer Darstellung führen.

(4) Schließlich sind für die Beurteilung, ob eine Schrift pornographisch ist, nicht einzelne Darstellungen textlicher oder bildlicher Art maßgeblich, die – bei isolierter Würdigung – strafrechtlich relevant sein können; entscheidend ist vielmehr der Charakter des Gesamtwerks. Es kommt auf die Würdigung der Schrift in ihrem Gesamtzusammenhang an. Dabei ist der Rahmen zu berücksichtigen, in den die isoliert gesehen pornographischen Darstellungen eingebettet sind (BGH, U.v. 17.01.1977 – 5 StR 517/77; vgl. auch St37, 55ff., 65; Lenckner aaO, Rz 5; Laufhütte aaO Rz 17; aO Horn aaO, Rz 5, für den der Charakter des Gesamtwerks nur insofern von Bedeutung ist, als es um die Bestimmung der Grenzen der Kunstfreiheit geht).

Der Hinweis auf einzelne Textbeiträge oder Bildteile bzw. -folgen genügt damit für die Bewertung eines Buches oder eines Films als pornographisch nicht. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch eine etwaige Rahmenhandlung. Insbesondere ist es unerläßlich, nicht nur die

Bildteile, sondern auch die Textbeiträge in die Bewertung einzubeziehen. Die bei isolierter Betrachtung als pornographisch einzustufenden Bilder bzw. Bildfolgen können durch den begleitenden Text ihres pornographischen Charakters entkleidet („entschärft“) werden. Umgekehrt kann eine Schrift trotz noch tolerierbarer Bildteile aufgrund des Textes insgesamt als pornographisch erscheinen. Lassen Sie mich das an einem Beispiel verdeutlichen: Die Bewertung einer sexuellen Aufklärungsschrift, bei der der vorgegebene Zweck nicht bloße Alibistaffage ist, kann ergeben, daß ihr Inhalt trotz einzelner Darstellungen menschlicher Sexualität, die für sich gesehen pornographisch sein können, wegen ihrer Einbettung in andere Lebensäußerungen – etwa der engen persönlichen Verbundenheit zwischen Mann und Frau – insgesamt nicht als pornographisch erscheint. Mit dieser Begründung habe ich beispielsweise die mir zur Bewertung vorgelegten Druckschriften *Joy of Sex* und *More joy of sex* von Alex Comfort als nicht pornographisch bewertet. Desgleichen kann selbst eine Darstellung „harter“ Pornographie (§184 Abs. 3 StGB) durch andere Umstände relativiert werden und muß nicht notwendig der Schrift insgesamt das Gepräge harter Pornographie geben (BGHSt 37, 55ff.).

Umgekehrt kann eine pornographische Schrift vorliegen, wenn derartige Einzeldarstellungen aus dem Gesamtinhalt einer unter Berücksichtigung des Charakters des Gesamtwerks nicht pornographischen Schrift isoliert und daraus eine neue Darstellung, die den ursprünglichen Zusammenhang nicht mehr erkennen läßt, hergestellt wird. Das ist beispielsweise der Fall, wenn einzelne – bei isolierter Würdigung pornographische – Bilder aus einem insgesamt strafrechtlich unbedenklichen sexuellen Aufklärungsbuch für Kinder und Jugendliche für ein Pädophilen-Magazin verwendet werden.

### III. Pornographie und Kunst

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich abschließend nicht versäumen, auf die zusätzlichen und bisweilen kaum lösbaren Bewertungsprobleme einzugehen, die sich in vielen Fällen bei der erforderlichen Prüfung ergeben, ob einer verfahrensgegenständlichen Schrift der Rang und Charakter eines Kunstwerks im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG zukommt. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 83, 130ff.) und des Bundesgerichtshofs (St 37, 55ff.) betreffend die pornographischen Romane *Josefine Mutzenbacher* und *Opus Pistorum* von Henry Miller kann eine pornographische Schrift – dasselbe gilt für hartpornographische, gewaltdarstellende oder sonst schwer jugendgefährdende (also nicht nur „schlicht“ jugendgefährdende [vgl. BVerwG NJW 1993, 1490]) Schriften – Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sein. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend der BGH sowie die obergerichtliche Rechtsprechung von einem weiten, bloß „formalen“ Kunstbegriff aus. Danach kann ein Kunstwerk bereits dann vorliegen, wenn die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps der Kunst (z.B. Gedicht, Erzählung, Roman, Gemälde, Collage usw.) erfüllt sind (BVerfGE aaO – *Josefine Mutzenbacher*; 67, 213, 226f., JZ 1990, 635 – Bundesflagge; JZ 1990, 638 – Nationalhymne; BGH aaO – *Opus Pistorum* von Henry Miller). Es handelt sich also schon dann um Kunst, wenn sich jemand einer Mediensprache bedient, die den herkömmlichen Gestaltungsformen der Kunst entspricht, ohne daß der Kunstbegriff von einer staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle oder von einer Beurteilung der Wirkung des Kunstwerks abhängig gemacht werden darf (BVerfGE 83, S. 130ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, an die Gerichte und Staatsanwaltschaften gebunden sind, kann es sich auch bei Darstellungen von Gewalt und Sexualität um Kunst handeln. Auch auf sie können die wesentlichen Kriterien künstlerischer Betätigung zutreffen, nämlich die freie schöpferische Gestaltung, in die Eindrücke, Erfahrungen, Phantasien des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden (BVerfG aaO). Es verbleibt in diesen Fällen die schwierige Abgrenzung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz, die durch die insoweit wenig erhellen- de Rechtsprechung zu einer intellektuellen Gratwanderung geworden ist.

*Oberstaatsanwalt Walter ist Dezernent der Zentralstelle  
des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung  
gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger  
jugendgefährdender Schriften.*